

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 76=96 (1930)

Heft: 2

Artikel: Der Nachrichtenoffizier im Regiment

Autor: Hausamman, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Flugzeuge geht einfach so vor sich, daß neben dem Oel kleine Mengen roher Schwefelsäure oder Chlorsulfonsäure eingespritzt werden. Durch die Hitze werden diese Stoffe zu feinem Nebel zerteilt und mit den Auspuffgasen ausgestoßen. Das amerikanische Nebelsprühverfahren für Flugzeuge ist mit dem Gassprenkelverfahren identisch. Der Nebelstoff, Siliziumtetrachlorid + Ammoniak wird in einem Tankbehälter mitgeführt. Zur Vernebelung wird er durch Preßluft mit derselben Geschwindigkeit, die in diesem Augenblick das Flugzeug hat, nach hinten, also nach entgegengesetzter Fahrtrichtung hinausgedrückt, so daß die feinen Nebelteilchen ohne Horizontalbewegung sofort nach unten fallen. Im Gegensatz zur Vergasung, bei der nur die Masse der Flugzeuge wirksam ist, kann schon ein einziges Flugzeug sehr große Wirkung erzielen. Nach amerikanischen Angaben (Dr. Hanslian: Der chemische Krieg) soll schon ein mittelgroßes Flugzeug fähig sein, innerhalb 1 Minute einen Nebelschleier von 180 m Höhe und 1600 m Länge zu legen.

Die Technik des Vernebelns wird seit Kriegsende immer weiter erforscht. Aus England und Amerika stammen wohl die meisten Veröffentlichungen über die zahlreich durchgeführten Vernebelungsversuche, was natürlich nicht besagen soll, daß nicht auch andere Länder wie Frankreich, Italien, Deutschland mit allen Kräften darnach streben, sich ihre Kriegserfahrungen zunutze zu machen und sie weiter auszubauen. Es ist wohl kein Zweifel, daß künstliches Vernebeln einen wichtigen Faktor der neuen Kriegsführung bilden wird, obwohl der Nebel nur ein Mittel zum Zweck ist, um die eigenen Truppen vor unnötigen Verlusten zu bewahren.

Mit vollem Recht steht das künstliche Vernebeln in dem Ruf, für ein in Material unterlegenes Land von ganz besonderem militärischem Werte zu sein. Neben dem Techniker muß heute vor allem auch der Taktiker das künstliche Vernebeln überall in seine Ueberlegungen mit einbeziehen. Vielleicht ist die gedankliche Gewöhnung unserer Führer an die Gefahren und die Vorteile des Vernebelns noch wichtiger als die materielle Bereitschaft.

Der Nachrichtenoffizier im Regiment.¹⁾

Von Oberlieut. *Hausmann*, Nachr.Off. I.R. 34.

Ziff. 99 des F.D. lautet:

In jedem Stabe wird ein besonderer *Chef des Nachrichtendienstes* oder *Nachrichtenoffizier* bezeichnet. Weiter sagt das Reglement:

Der Chef des Nachrichtendienstes hat, damit er seinen Führer fortwährend und gut über die Lage unterrichten kann, zunächst selbst die

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Im Märzheft folgt ein Aufsatz von Hauptmann i. Gst. Brunner, der im Nachrichtendienst vor allem *Einfachheit* fordert. Nicht vielseitige vorausseilende Selbstständigkeit kennzeichnet den Nachrichtenoffizier, aber zuverlässige Kenntnisse und Arbeitsweise.

notwendigen Maßnahmen für Aufklärung (Ziffern 157—181), für Verbindung und Uebermittlung (Ziffern 108—116) zu veranlassen und sodann den eigentlichen Nachrichtendienst zu leiten.

Der Chef des Uebermittlungsdienstes ist ihm unterstellt.

Der *Nachrichtendienst* sammelt die Meldungen über die Lage, welche teils durch andere Stäbe oder durch die unterstellten Truppen, teils durch Organe des eigenen Stabes herbeigeschafft werden.

Der Nachrichtendienst prüft alle Meldungen auf Wert und Tragweite. Oft neigt eine voreingenommene Beurteilung dazu, Erwünschtes aus einer Nachricht herauszulesen. Meldungen, die unmittelbar vom Kampfplatz kommen, enthalten oft Uebertreibungen. Gefangene und dem Feind abgenommene Papiere oder Gegenstände sind an die obern Kommandostellen weiterzuleiten, wo Generalstabsoffiziere diese wichtigen Nachrichtenquellen auswerten.

Der Nachrichtendienst sorgt für Weitergabe der Nachrichten an alle, denen sie nützlich sind, entweder als Einzelnachricht oder als zusammengefaßtes Ergebnis mehrerer Meldungen.

Der Nachrichtendienst veranlaßt die Maßnahmen, die den feindlichen Nachrichtendienst erschweren sollen und sorgt für die Geheimhaltung im allgemeinen.

Die Instruktion für den Nachrichtendienst enthält die Einzelheiten über die Mittel und Organisation.

Ueber alle ein- und ausgehenden Meldungen wird ein Nachrichtenjournal geführt, das sie ordnet und die Zeiten festlegt.

Nachrichtenblätter dienen dazu, um von Zeit zu Zeit, vor allem in ruhiger Lage, Unterführer und Truppe über die allgemeine Lage zu unterrichten.

Lagekarten werden in den höheren Stäben angefertigt und enthalten die eigene Aufstellung und was beim Feind festgestellt ist.

Einfache *Lageskizzen*, die vorn am Feind entstanden sind, können oft die Lage deutlich und kürzer angeben als Worte.

Dauernde *gegenseitige Orientierung* zwischen Führer und Unterführer und zwischen benachbarten Truppen ist eine Pflicht, von deren Erfüllung vieles abhängt.

Wo die gegenseitige Orientierung zwischen den Nachrichtenorganen nicht als ausreichend und zuverlässig erscheint, entsendet der Chef des Nachrichtendienstes *Beobachterpatrouillen oder -posten* ins Vorfeld. Ihre Aufgabe ist es, die Vorgänge im Rahmen der erhaltenen Weisungen unmittelbar zu verfolgen, und zwar je nach Auftrag mehr die Vorgänge in der eigenen Kampflinie oder bei den Nachbarn oder die Vorgänge beim Feinde.

Der durch die Führer organisierte Nachrichtendienst enthebt in keiner Weise die Unterführer von ihrer Aufklärungspflicht und besonders auch nicht von der Pflicht, immer wieder zu melden, wo sie sind und was sie tun, sowie ob die Verbindung mit den Nachbartruppen besteht oder fehlt.

Die Meldungen, welche die vorderste Kampflinie in Gefechts-
pausen oder spätestens bei Nachteinbruch und am Ende eines Gefechtes
erstatten muß, sind die ausgiebigsten und zuverlässigsten Nachrichten.
Die erste Berührung mit dem Feind ist stets sofort zu melden.

Es kommt nicht auf die Menge der Meldungen an, sondern darauf,
daß sie die Lage klären und für die Entschlüsse des Führers wichtig
sind. Unnütze Meldungen verbrauchen die Meldemittel und verzögern
die wichtigen Meldungen.

Nur rechtzeitige, nur zuverlässige und klare Meldungen, aus denen
ersichtlich ist, was der Meldende selbst gesehen und was er von andern
vernommen hat, sind von Wert. Die Quelle ist anzugeben. Oft ist
die negative Meldung, wo der Feind nicht festgestellt ist, wichtig.

Wer ausnahmsweise Vermutungen meldet, muß dies deutlich zu
erkennen geben und sie begründen.

Der Meldung ist in der Regel die Absicht des Meldenden über seine
weitem Maßnahmen beizufügen.

Die Angabe von Ort und Zeit der Beobachtung, ferner darüber,
an wen außerdem gemeldet worden ist, darf nie fehlen. Jede Meldung ist
zu unterschreiben.

So lautet das Reglement.

Es wäre damit eigentlich alles gesagt, was der Nachr. Offizier im
Regiment wissen muß und er könnte sich seine Aufgabe zurechtlegen
und mit der Arbeit beginnen. Leider aber findet man viele Offiziere,
selbst Nachrichtenoffiziere, die sich in ihrer Haut nicht mehr recht
wohl fühlen, sobald sie sich mit diesem Spezialdienst befassen sollen:
Sie kennen wohl die Ausführungen des Reglementes, verstehen aber
nicht, diese knappen Lehrsätze in die Praxis umzusetzen, ihnen Leben
einzuhauchen. Oft wieder möchten sie wohl, werden aber in ihrer Arbeit
bewußt oder unbewußt gehindert durch Bat.- und K.-Kdten, welche mit
einem gewissen Unbehagen einen Bogen um diesen Spezialisten be-
schreiben, oder aber lächelnd und achselzuckend auf ihn herabsehen.
Mögen meine Ausführungen den einen zur Lehre, den andern zur Auf-
klärung dienen. Mögen alle Leser einsehen, wie notwendig der Posten
des Nachr. Offiziers im Regiment, wie notwendig aber auch die enge
Zusammenarbeit zwischen Kdten und Nachr. Off. ist.

Ich möchte die Stellung des Nachr. Offiziers im Stabe des Regi-
mentes mit derjenigen eines Generalstabsoffiziers in größeren Verbänden
vergleichen. Das klingt zwar etwas großartig, entspricht aber durchaus
der Wirklichkeit, wenn der Nachr. Offizier alle die Pflichten erfüllt, welche
meiner Ansicht nach in sein Ressort fallen. Im Reglement steht ge-
schrieben: „Der Chef des Nachr. Dienstes hat seinen Führer fortwährend
und gut über die Lage zu unterrichten etc.“ Diese Nachrichten aber
erhält nur er, indem er Richtung Feind aufklärt und beobachtet. Der

Nachr. Offizier wird also unverzüglich nach Einsatz der Truppe in eine kriegerische Aktion mit dem Gegner Fühlung suchen, indem er nach Genehmigung seiner Vorschläge durch den Kdten den Aufklärungs- und Beobachtungsdienst organisiert.

Dabei ist ihm klar, daß Aufklärung die beste Sicherung ist. Wie aber organisiert er nun die Aufklärung und die Beobachtung?

Zunächst nimmt er einmal seine Karte vor. In diese Karte hat er laufend mit Signaturen eingetragen, was er von Division und Brigade über den Gegner und die eigenen Truppen erfahren konnte. Möglicherweise ist es ihm sogar gelungen, von der durch Br. und Div. Richtung Gegner beorderten Fernaufklärung dies und jenes zu erfahren. Damit ihm aber auch gar nichts entgeht, hat er schon bei Beginn der Aktion einen findigen Offizier des Reg. als Verbindungsoffizier zur Brig. beordert mit dem Befehl, *alles* zu melden, was er über Gegner und eigene Truppen heraus schnüffeln kann. In einer letzten „Ermahnung“ hat er diesem Offizier seine Stellung bei der Brigade nochmals umschrieben, ihm eingeschärft, daß er überall herumhören müsse, vor allem aber in der Nähe des 1. Gst. Offiziers. Für das Reg. sei *alles* interessant, *aber die interessanteste Meldung habe nur dann Wert, wenn sie überhaupt und dann innert nützlicher Frist zum Reg. komme*. Die gleiche Lektion erteilt der Nachr. Off. den *von ihm* aus den Bat. und der Art. zum Reg. erbetenen Verbindungsoffizieren, die ihrerseits wieder den Kdten berichten sollen, was sie im Reg. erfahren können.

Bei Betrachtung seiner Karte, in welche mit genauen Zeiten versehen eingetragen ist, was laufend in Erfahrung gebracht werden konnte, prüft der Nachr. Off. zunächst, aus welcher Richtung dem Reg. (das wir an der Spitze der Kolonne annehmen wollen) eine Ueberraschung drohen könnte. Dabei ist er sich der dreifachen Verantwortung des Reg. bewußt, das einmal der nachfolgenden Kolonne *den ungehinderten Vormarsch gewährleisten*, zugleich einem den Weg vertretenden Gegner das „Gesetz“ *diktieren*, dem höheren Führer *die Freiheit des Entschlusses* wahren soll. Auf und neben der Vormarschstraße aufzuklären, fällt nicht in die Aufgabe des Nachr. Offiziers. Er weiß, daß dies ohne weiteres vom Vorhutbat. besorgt wird. Dagegen interessiert es ihn, was auf den etwa vorhandenen Kommunikationen rechts und links der Vormarschstraße des Reg. sich abspielt. Dabei liest er vielleicht aus der Karte heraus, daß ein günstiger Geländepunkt vorhanden ist, von dem aus ein Beobachtungsposten sich Einblick in den Vormarschabschnitt verschaffen kann. Ein solcher Posten darf vorn, je nach Gelände auch etwas seitwärts oder rückwärts, event. sogar in benachbarten Abschnitten aufgestellt werden. Unser Gelände gibt oft Gelegenheit, Beobachter auf einem rückwärtigen erhöhten Punkt (Hügel oder Kirchturm) zu plazieren, von dem aus der zugewiesene Abschnitt gut übersehen werden kann.

Weiß nun aber der Reg. Nachr. Off., ob nicht schon das vorderste

Bat. in gleicher Richtung überlegt und entsprechend disponiert hat? Wenn er den Kdo. Zugführer jenes Bat. richtig erzogen hat, ja. *Denn dieser soll dem Reg., ohne aufgefordert zu werden, einen Aufklärungs- und Beobachtungsplan zustellen.* Hat's aber an der Erziehung gefehlt, dann geschieht es dem Reg. Nachr. Offizier recht, wenn er im gegebenen Moment nach vorn eilen muß, um die nötigen Unterlagen für seine Dispositionen zu bekommen.

Nun gibt es aber, wie schon erwähnt, Bat. oder Kp.Kdten, welche es aus irgendwelchen Gründen nicht für nötig erachten, den Reg. Nachr. Off., der event. ja nur ein Oberleutnant ist, über ihre Dispositionen zu informieren. Das sind die Momente, in welchen der Oberleutnant dem betreffenden Kdten in aller Form, aber ohne Zweifel zu hinterlassen, klar machen muß, daß er im gegenwärtigen Augenblick nicht der Oberleutnant, sondern *der Nachrichten-Offizier des Regimentes XX* mit der und der Aufgabe und Verantwortung ist.

Man kann nun entgegenhalten, daß eine solche „Orientierung“ via Reg. Kdt. geschehen solle. Einverstanden, solange wir beim Ausbilden sind. Im Manöver oder gar auf dem Kriegsmarsch und im Gefecht hat der Reg. Kdt. jedoch anderes zu denken. Da muß sich jeder selbst helfen.

Damit komme ich auf den „Verkehr mit dem Kdten während des Marsches und im Gefecht“ zu sprechen. Es ist ein Unfug, daß jedermann meint, mit dem Kdten persönlich verkehren zu müssen. Der Kdt. soll auf seinem Gefechtsstand ungestört bleiben. Zu ihm gehört als persönlicher Begleiter der Adjutant. Ihn aufsuchen dürfen nur der Brig. Kdt., der 1. Gst. Off. der Brigade, der Artillerist, Herren der höheren Stäbe, etwa noch ein Bat. Kdt. und seine Dienstchefs. Man vergesse nie, daß der Gegner mindestens so gut beobachtet wie wir. Sieht er das dauernde Hin und Her in Richtung des Gefechtsstandes, dann bietet es für ihn keine Schwierigkeiten, die richtigen Schlüsse zu ziehen und sein Feuer entsprechend zu dirigieren. Aber selbst wenn der Zugang zum Gefechtsstand verdeckt wäre, dürfte der Reg. Kdt nur in dringenden Fällen aufgesucht werden, denn er braucht seine Zeit zum Ueberdenken der Lage, für den Entschluß und Befehl, Dinge, für welche nachher ausschließlich *er* die Verantwortung tragen muß.

Auskünfte sind zu haben auf dem Reg. Kdt. Posten, wo der Nachr. Off. den Dienst leitet. Von ihm muß man alles, aber auch *alles* erfahren können. Neben ihm arbeiten die einzelnen Dienstchefs (Reg. Arzt, Reg. Quartiermeister etc.). Sie alle arbeiten vollkommen selbständig und regeln ihren Fachdienst, ohne den Kdten irgendwie zu belästigen, im engen Zusammenhang mit dem Reg. Nachr. Off., der ihnen für ihre Anordnungen die nötigen Wegleitungen geben, sie über Lage etc. orientieren kann. —

Ist der Nachr. Off. im Besitze des Aufklärungsplanes des vordersten Bat., dann ordnet er die nach seiner Auffassung notwendigen Ergän-

zungen an und verfügt nach Genehmigung seiner Vorschläge durch den Kdt. entsprechend. Ist der Kdt. aber nicht erreichbar, sei es, daß er sich z. B. bei der Brig. befindet, dann organisiert der Nachr. Off. auf eigene Verantwortung. Und ist stolz, diese Verantwortung tragen zu dürfen. Ein Offizier, der nicht geradezu danach lechzt, auf eigene Faust und Verantwortung arbeiten zu können, taugt nicht für den Posten des Nachr. Offiziers.

Die abgehenden Patr. — sofern sie dem Reg. direkt unterstehen — orientiert der *Nachr. Off.* über ihre Aufgabe. Er prägt ihnen genau ein, auf was es ankommt, erinnert sie an die Wörtchen „wann, was, wie, wo, was weiter“, daß auch eine negative Meldung wertvoll ist, zeigt den Leuten, auf welcher Straße sie vorgehen müssen, um das Reg. bestimmt wieder zu finden und entläßt sie erst, nachdem er sich überzeugt hat, daß jeder Mann die Aufgabe genau kennt.

Nach Entlassung der Patr. diktiert er dem Führer des Ausgangsjournals die Zeit des Abgangs der Patr.

Als unzertrennliche Begleiter marschieren mit dem Nachr. Off.
der Führer des Eingangsjournals
„ „ „ Ausgangsjournals
„ „ der Lagekarten
die Verbindungsoffiziere zu den Bat.

und zur Artillerie. Werden Befehle erteilt, oder Meldungen an das vorgesetzte Kdo diktiert, dann notiert der Führer des Ausgangsjournals stichwortartig, was befohlen oder gemeldet wird. Gehen Meldungen oder Befehle *ein*, dann schreibt der Führer des *Eingangsjournals* ebenfalls ohne besonderes Geheiß, vermerkt die Zeit des Einganges und numeriert Meldung oder Befehl. In das Sammeldossier des Lagekartenführers aber verschwinden diese Meldungen und Befehle *erst*, wenn sie das Visum des Nachr. Off. haben, d. h. *wenn sie ausgewertet oder umgearbeitet sind*. Niemand darf Meldungen oder eingehende Befehle in die Taschen stecken, sie gehören alle in die Sammelmappe. Dort findet man sie wieder. Außerdem ist man sicher, daß — wenn nicht zufällig der ganze Reg. Stab tot oder lebendig in die Hand des Gegners gerät — er nie Dokumente finden wird, nach denen ein Nachr. Offizier auf Gefangenen oder Toten stets zuerst sucht.

Selbstredend hören die Verb. Offiziere dauernd mit, sodaß es seitens des Nachr. Off. gegebenenfalls nur noch den Befehl zur Weitermeldung an Bat. oder Abt. und keine spezielle Orientierung mehr braucht.

Es ist einleuchtend und von mir schon in anderem Zusammenhang gesagt worden, daß die beste Meldung nur Wert hat, wenn sie innert nützlicher Frist zum Reg. gelangt. Also muß man den Meldeläufnern ihre Aufgabe möglichst erleichtern. Die größte Erleichterung aber liegt in der Bekanntgabe einer geeigneten *Meldeachse*.

Als geeignet ist vor allem eine Straße anzusprechen. Wie einfach ist es selbst für den primitiven Mann, *erst* „Richtung Straße“, *dann* auf dieser zurück (oder vorwärts) zu eilen, bis er auf die Meldesammelstelle

des Reg. stößt. Ist keine markante Straße im Reg. Abschnitt, auch keine in den Nebenabschnitten, dann kann ein Flußlauf, ein Bach, eine Hochspannungsleitung dem gleichen Zweck dienen. Im Notfall kann auch eine Bergkante als Meldeachse bezeichnet werden. Der Nachr. Off. soll sich aber darüber klar sein, daß ihn eine Meldung rascher erreicht, wenn der Mann nicht bergauf schnaufen muß.

Daß der Kdo Posten des Reg. nicht mit dem Gefechtsstand des Kdten zusammenhängen darf, habe ich bereits erwähnt. Aber auch Kdo Posten und Meldesammelstelle können getrennt sein. Es ist absolut nicht notwendig, daß der Kdo Posten sich auf der Meldeachse befindet, *dagegen darf die Meldeachse unter gar keinen Umständen ohne gut gekennzeichnete Meldesammelstelle sein*, die sich jedem vor oder zurückgehenden Mann bemerkbar macht. Von der Meldesammelstelle wird eine enge Relaislinie zum Kdo Posten aufgestellt, die für rascheste Beförderung der Meldungen sorgt.

Auch Beobachtung ist Aufklärung und Sicherung.

Sie erspart physische Kraft. Wo also der Nachr. Off. mit Beobachtung etwas erreichen kann, soll er an Stelle des Patrouilleurs den Beobachter einsetzen. Die beiden können sich in gewissen Fällen ablösen, indem tagsüber die Beobachter, nachts die Patrouillen den Dienst versehen.

Der Beobachter soll, wenn immer möglich, durch Draht mit dem Reg. Kdto. Posten verbunden werden. Bei der Abkommandierung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Beobachter nach einer Stunde angestrengter Arbeit am Fernrohr unwillkürlich in seiner Leistung nachläßt, daß er also Ablösung braucht. Die Beobachtungsposten sollen rapportieren über

die Stellung der eigenen und der benachbarten Truppen,
über den Feind, seine vordersten Linien, Bewegungen, die sich erkennen lassen (event. Befestigungsarbeiten, Anlegen von Hindernissen),

über die Wirkung der eigenen, der feindlichen Artillerie und der M. G.

Sie melden neu erscheinende bis zum Moment nicht erkannte gegnerische M. G. und zurückliegende Artillerie, wenn möglich ihren Standort.

Sie berichten im weitem über die Richtung des gegnerischen Art. Feuers, Kaliber (ob schwer oder leicht), über die Art des Geschosses (ob Gas, Nebel) über die Feuerwirkung in den eigenen Linien, in speziell beschossenen Zonen etc.

Die Geschoßeinschläge sollen öfter in einer Geländeskizze vorgemerkt werden. In Zeiten einer gewissen Stabilität der Gefechtshandlung werden die ausgestellten Posten mit einem Heft versehen, in welchem die Organisation und Instruktion des betr. Postens schriftlich niedergelegt sein soll. Dem Heft muß eine Skizze beigelegt sein, in welcher speziell zu beobachtende Punkte vorgemerkt sind. Der Posten

notiert sämtliche, auch die kleinsten Begebenheiten, die er beim Feind feststellen kann und meldet dieselben laufend telephonisch auf den Kdo. Posten. (Schluß folgt.)

MITTEILUNGEN

Kant. Bern. Offiziersgesellschaft. *Kantonalvorstand für die Amtsperiode 1930/31:* Präsident: Oberst i. Gst. *W. Stoll*, Interlaken; Vizepräsident: Oberst *A. Vivian*, Interlaken, Geniechef 3. Div.; Pressechef: Major *P. Furrer*, Unterseen, Kdt. Füs. Bat. 31; Sekretär: Hauptmann *A. Rubin*, Interlaken, Kdt. I. Pk. Kp. 8; Kassier: Oberlt. *A. Gerteis*, Interlaken, Geb. I. Kp. I/117.

Artillerie-Verein Basel. *Kommission pro 1930:* Präsident: A. Springhorn; Vizepräsident: P. Schaub; Kassier: H. Abt; I. Sekretär: E. Bühler; II. Sekretär: W. Kreuter; Materialverwalter: A. Merian; I. Schützenmeister: H. Spörri; II. Schützenmeister: F. Kopp; III. Schützenmeister: H. Landenberger.

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende *Todesfälle von Offizieren unserer Armee* zur Kenntnis gekommen:

I.-Major *J. J. Raduner*, geb. 1854, zuletzt Waffenkontrolleur der VII. Division, gestorben am 21. November 1929 in St. Gallen.

Qu.-M.-Major *Walter Dorer*, geb. 1881, z. D., gestorben am 19. Dezember 1929 in Luzern.

Tr.-Hauptmann *Hans Siebenmann*, geb. 1865, zuletzt T.D., gestorben am 12. Januar 1930 in Aarau.

San.-Oberstlt. *Maximilian Durrer*, geb. 1873, T. D., gestorben in Stans.

Verw.-Oberst *Karl Siegfried*, geb. 1852, früher Instruktionsoffizier der Verw.-Truppen, zuletzt Kriegskommissär des IV. Armeekorps, gestorben am 25. Januar in Zürich.

Tr.-Oberst *Jacques Piaget*, geb. 1861, langjähriger Adjutant der Zentralschulen, zuletzt Instruktionsoffizier der Infanterie, gestorben am 29. Januar 1930 in Basel.

Art.-Oberlt. *Josef Fellmann*, geb. 1850, zuletzt Lst., gestorben am 5. Februar 1930 in Vitznau.

Am 29. Januar 1930 starb in Chur Herr Oberstkorpskommandant *Friedrich Brügger*, geb. 1854, früher Kommandant der St. Gotthard-Besatzung, zuletzt während der ganzen Aktivdienstzeit Generaladjutant der Armee. R. I. P.

ZEITSCHRIFTEN

In einer illustrierten Broschüre wendet sich der **Eidg. Turnverein an den Schweizer Jüngling**, um ihm Zweck und Ziel des Eidg. Turnvereins vor Augen zu führen. In den Abschnitten: Die Notwendigkeit der Leibesübungen, Das